

**Die wichtigsten Stichpunkte zur Kälberhaltung
(Rinder bis zu einem Alter von 6 Monaten)
aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**

Allgemein:

- Kälber dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung kommen
- Kälber dürfen nicht angebunden oder sonst festgelegt sein, außer im Rahmen der Fütterung (max. 1 Stunde/Tag)
- Kälbern muss innerhalb 4 Std. nach Geburt Biestmilch angeboten werden.
- Maulkörbe sind verboten
- Tierkontrolle min. 2 x täglich
- Füttern mindestens 2 x täglich
- Für Kälber bis 70 kg LG muss der Milchaustauscher mindestens 30 mg Eisen/ 880 g TS enthalten
Kälber über 70 kg LG müssen so mit Eisen versorgt werden, dass der Hämoglobinwert im Mittel der Gruppe mindestens 6 mmol/l Blut erreicht
- ab der 2. Woche müssen Kälber jederzeit Zugang zu Wasser haben (z.B. über Selbsttränken)
- ab dem 8. Tag muss Strukturfutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen

Stall:

- Der Boden muss rutschfest und trittsicher sein
- Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern muss möglich sein
- Kälber müssen ungehindert sich hinlegen, liegen, aufstehen können
- Liegebereich muss ausreichend isoliert sein
- Im Aufenthaltsbereich der Kälber muss eine Lichtstärke von min. 80 Lux für min. 10 Stunden/Tag vorhanden sein

Spaltenboden:

- Auftrittsbreite mindestens 8 cm
- Spaltenbreite max. 2,5 cm,
bei ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischer Auflage max. 3,0 cm

Kälber bis 2 Wochen:

- immer auf Stroh (oder ähnlicher Einstreu)

- Einzelaufstallung erlaubt, wenn Box mindestens 120 cm lang, 80 cm breit 80 cm hoch

Kälber 2 - 8 Wochen:

- bei Gruppenhaltung mind. 1,5 m²/Tier und mind. 4,5 m²/Bucht
- in der Gruppe müssen die Tiere alle gleichzeitig fressen können
- Einzelaufstallung erlaubt, wenn Box mind. 160 cm lang (wenn Trog außen)
bzw. mind. 180 cm lang (wenn Trog innen)
mind. 90 cm breit (bei offener Seitenbegrenzung)
mind. 100 cm breit (bei geschlossener Seitenbegrenzung)

Kälber über 8 Wochen:

- dürfen nur in Gruppen gehalten werden, außer:
 - wenn nicht mehr als 3 Kälber/Betrieb vorhanden sind,
die nach ihrem Alter oder Gewicht für eine Gruppe geeignet sind.
 - aufgrund einer tierärztlichen Bescheinigung Einzelhaltung verordnet wurde
 - für die Dauer einer Quarantäne andere Haltungsformen notwendig sind
- in der Gruppe müssen alle Tiere gleichzeitig fressen können
- Buchtenfläche mind. 6 m²
 - bis 150 kg LG: mind. 1,5 m²/Tier
 - 150 - 220 kg LG: mind. 1,7 m²/Tier
 - über 220 kg LG: mind. 1,8 m²/Tier
- In den Fällen, wenn Einzelhaltung erlaubt ist (siehe oben):
 - Box mind. 180 cm lang (Trog außen)
mind. 200 cm lang (Trog innen) und
mind. 100 cm breit (bei offener Seitenbegrenzung) oder
mind. 120 cm breit (bei geschlossener Seitenbegrenzung)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Amt für Landwirtschaft

Prinz-Eugen-Straße 2, 77654 Offenburg
Tel. 0781 805 7100, Fax 0781 805 7200
E-Mail: landwirtschaftsamt@ortenaukreis.de

Amt für Veterinärwesen &

Lebensmittelüberwachung

Okenstraße 29, 77652 Offenburg
Tel. 0781 805 9091, Fax 0781 805 9093
E-Mail: vetamt@ortenaukreis.de